

Satzung zur Änderung bzw. Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinterm Hammer“, 1. - 3. Änderung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1992 (GVBl. I S. 534) sowie § 87 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 (GVBl. 1993 I S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt am 17. März 1995 die folgende Satzung zur Änderung bzw. Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften beschlossen:

Die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen:

1. Bei Hauptgebäuden Satteldach, Flachdach, Walmdach nur in Gruppen (mind. 2 Gebäude), bei Nebengebäuden (Garagen) Flachdach.
2. Die Dachneigung beträgt bei 2 Vollgeschossen 25° - 30°, bei 1 Vollgeschos 40° - 45°, bei Flachdach 0° - 5°.
3. Drempe sind nur zulässig bei Gebäuden mit 1 Vollgeschos und Satteldach.

Die Höhe des Drempe darf 0,50 m nicht überschreiten. Dachgauben sind nur zulässig bei 1 Vollgeschos mit Satteldach.

werden hiermit wie folgt geändert:

1. Bei Hauptgebäuden Satteldach, Flachdach und Walmdach. Bei Nebengebäuden (Garagen) Flachdach.
2. Die Dachneigung beträgt bei 1 und 2 Vollgeschossen max 45°.

Bei Flachdach 0-5°.

Drempe sind zulässig.
Dachgauben bis max. 40 % der Dachlängen zulässig. Außenwand der Dachgaube ist mindestens 50 cm von der Außenwand des Gebäudes zurückzusetzen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

*Ober-Ramstadt, den 20. März 1995
Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt
Hartmann, Bürgermeister*

Vorstehende Bekanntmachung wurde am Freitag, den 24. März 1995 (Ausgabe Nr. 12/95) in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" veröffentlicht.

Ober-Ramstadt, den 24. März 1995
Der Magistrat:


(Hartmann)
Bürgermeister

1128

B L